

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2016.00010 vom 29. März 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2016.00010

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2016.00010 du 29 mars 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2016.00010 del 29 marzo 2016

Erwägungen

E. 30

aus den von der Klägerin ein gereichten Abrechnungen ergibt (Sparbeitrag, Risikokostenbeitrag und BVG Zusatzkosten in Höhe von total Fr. 23'905.20, Urk. 2/8, Gutschrift in Höhe von Fr. 10.30, Urk. 2/8, Verzugszinsen von Fr. 219.40, Urk. 2/6), dass sich aus den von der Klägerin eingereichten Urkunden auch der für 1. Januar bis 31. August 2015 ausstehende Betrag von Fr. 16'024.80 ohne Weiteres ergibt (Urk. 2/8, Urk. 2/7; Fr. 16'024.80 = 2/3 von Fr. 24'037.20, da lediglich für acht Monate Beiträge erhoben wurden), dass die von der Klägerin eingeklagten Inkassomassnahmen in Höhe von Fr. 600.-- lediglich im Umfang von Fr. 300.--, das heisst durch die Mahnungen vom 15. April 2015 (Urk. 2/9), vom 15. Mai 2015 (Urk. 2/10) und vom 15. Juni 2015 (Urk. 2/11) ausgewiesen sind (vgl. Kostenreglement Ziffer 2.1, Urk. 2/1; vgl. auch Urk. 2/6, wo noch Mahngebühren in Höhe von Fr. 300.-- vom 2. Juni 2015 aufgeführt sind; eine Versicherteninformation, welche gemäss Kostenreglement Ziffer 2.1 Kosten von Fr. 300.-- zur Folge hätte, Urk. 2/1, ist nicht aktenkundig), dass sich die Vertragsauflösungskosten in Höhe von Fr. 500.-- aus dem Kostenreglement ergeben (Urk. 2/1 Ziffer 3), dass sich die zusätzlich geltend gemachten Betreuungsspesen in Höhe von Fr. 300.-- ebenfalls aus dem Kostenreglement ergeben und damit belegt sind (Betreibungsbegehren; Urk. 2/1 Ziffer 2.2), dass weitere Betreuungsspesen nicht ausgewiesen sind, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Klägerin berechtigt ist, die Betreuungskosten des laufenden Betreibungsverfahrens von den Zahlungen der Beklagten vorab zu erheben (Art. 68 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG), weshalb sie ohnehin nicht im vorliegenden Verfahren zugesprochen werden dürften (vgl. Urteil des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts B 61/00 vom 26. September 2001), dass sich die Höhe der eingeforderten Zinsen aus Art. 104 Abs. 1 des Obligationen rechts (OR) ergibt und von der Beklagten unbestritten geblieben ist und auch keine Anzeichen für Berechnungsfehler oder dergleichen bestehen, dass die Pflicht zur Leistung von Verzugszinsen auf Verzugszinsen ihre Grundlage in der Abrede, die Zahlungen über ein Vertragskonto abzuwickeln, findet (vgl. Kostenreglement, Ziffer 4, Urk. 2/1; Urk. 2/9, Urk. 2/10 und Urk. 2/11), dass die Beklagte somit in teilweiser Gutheissung der Klage zu verpflichten ist, der Klägerin Fr. 40'939.10 (Fr. 24'114.30 Beitragsausstand per 31. Dezember 2014; Fr. 16'024.80 Beiträge für 1. Januar bis 31. August 2015, Fr. 300.-- Inkassomassnahmen, Fr. 500.--

Vertragsauflösungskosten) zuzüglich Zinsen zu 5 % seit dem 9. November 2015 zuzüglich Zinsen von Fr. 907.70 bis 8. November 2015 zuzüglich Betreuungsspesen in Höhe von Fr. 300.-- zu bezahlen, dass im entsprechenden Umfang der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. Y.____ des Betreibungsamtes Z.____ zu beseitigen ist, dass das unbegründete

Erheben eines Rechtsvorschlages gegen offensichtlich zu Recht in Betreuung gesetzte Beitragsforderungen verbunden mit der Säumigkeit im nachfolgenden Prozess nach der ständigen Praxis des hiesigen Gerichts als mutwilliges Verhalten im Sinne von § 33 Abs. 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) zu qualifizieren ist,

weshalb der Beklagten die Kosten des vorliegenden Prozesses in Höhe von Fr. 1'500.-- aufzuerlegen sind (vgl. § 2 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht, GebV

SVGer), dass Trägerinnen oder Versicherer der beruflichen Vorsorge gemäss BVG grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung haben (BGE 126 V 1 43 E. 4a mit Hinweisen), vorliegend jedoch das Verhalten der Beklagten als mutwillig zu qualifizieren ist, weshalb sie in Anwendung von §

E. 34

Abs. 1 GSVGer zu verpflichten ist, der praktisch vollständig obsiegenden Klägerin eine angemessene Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 600.-- zu bezahlen, erkennt das Gericht: 1.

In teilweiser Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet, der Klägerin Fr. 40'939.10 nebst Zinsen zu 5 % seit 9. November 2015 sowie

Fr. 907.70 Zinsen bis 8. November 2015 sowie Fr. 300.-- Betreuungsspesen zu bezahlen, und es wird der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. Y.____ des Betreibungsamtes Z.____ (Zahlungsbefehl vom 18. Dezember 2015) in diesem Umfang aufgehoben. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'500.-- werden der Beklagten auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Prozessentschädigung von Fr. 600.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Sammelstiftung Vita - X.____ - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
Hurst Wyler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.